

Begründung

zur 42. Änderung des Bebauungsplanes "Orkotten I"
der Stadt Telgte

Der rechtswirksame Bebauungsplan "Orkotten I", erarbeitet vom Kreisplanungsamt Münster am 17.09.1969 und durch den Regierungspräsidenten Münster genehmigt am 03.09.1970, wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wie folgt geändert:

Die überbaubare Grundstücksfläche für das Grundstück Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 50 Flurstück 153 (Zeppelinstraße 1) wird nach Süden um 1,60 m erweitert.

Hierdurch wird dem Wunsche des Grundstückseigentümers Rechnung getragen, an das bestehende Wohnhaus einen Wohnraum anbauen zu können.

Der Abstand der bisherigen überbaubaren Grundstücksfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche von 3,00 m wird auf 1,40 m verringert. An diese Grundstücksseite grenzt eine öffentliche Grünanlage mit einer Breite von 4,20 m. Durch diese Grünanlage wird die Unterschreitung des Abstandes der überbaubaren Grundstücksfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche von 3,00 m möglich. Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche hat durch den davor gelagerten Grünstreifen keine negativen Auswirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche.